

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach der Änderung der  
Tagesordnung erscheint), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo  
RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, , PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: HEINERS – Ratsmitglied;

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2015 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;
- Punkt 2. Einrichten einer Schulbibliothek in der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT im Rahmen der IMK-Medienkompetenz: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen;
- Punkt 3. Sanierung des Trinkwasserbehälters SASSENVENN in ROCHERATH im Rahmen des Trinkwasserkonzepts: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart;

**WIRTSCHAFT**

- Punkt 4. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER – 1 Zukunft: Genehmigung des Bewerbungsantrags für die Jahre 2014-2020;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 5. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an Frau Helga THOMAHSEN aus Hünningen;
- Punkt 6. Entwidmung von zwei Wegeabsplissen in HÜNNINGEN mit anschließendem Tausch mit Herrn Christian THISSEN gegen Geländeteilstücke in HÜNNINGEN;

**RAUMPLANUNG**

- Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme der Basisakte und Zurkenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014;

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

- Punkt 8. Generalversammlung des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB): Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 9. Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz LÜTTICH: Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2015 – Annahme.

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums Punkt 6 in Ermangelung einer beschlussreifen Akte zu vertagen;

*Die Ratsmitglieder STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diese Änderung der Tagesordnung ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig, Punkt 6 der heutigen Tagesordnung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

## ARBEITEN

### **Punkt 1. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2015 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)**

DER RAT,

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2015 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 2.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2015, zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 3.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 2. Einrichten einer Schulbibliothek in der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT im Rahmen der IMK-Medienkompetenz: Festlegung der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen (D.K.Nr. 550.232)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2012 die Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung und den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der IMK (Informations- und Medienkompetenz) unterzeichnet hat;

In Erwägung, dass in diesem Kontext die Einrichtung für eine Schulbibliothek mit 60 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass im genehmigten Haushaltsplan 2015 der Gemeinde ein Betrag von 15.000,00 € zur Umsetzung dieser Maßnahme vorgesehen ist;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 14.883,41 € (inklusive 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Schulbibliothek in der Narzissenschule ROCHERATH-KRINKELT im Rahmen der IMK-Medienkompetenz zu errichten, die Ankaufsbedingungen gutzuheißen und die diesbezügliche Kostenschätzung von 14.883,41 € (inklusive 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Für die Anschaffung des benötigten Materials die in der IMK-Rahmenvereinbarung vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 3. Sanierung des Trinkwasserbehälters SASSENVENN in ROCHERATH im Rahmen des Trinkwasserkonzeptes: Annahme der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

In Erwägung, dass aufgrund der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme und im Zuge der Erstellung des Konzepts bereits verschiedene konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Wasserversorgung getroffen wurden;

In Erwägung, dass der Trinkwasserbehälter SASSENVENN in ROCHERATH saniert werden muss, da sich einerseits Teile des Innenputzes lösen, die zur teilweisen Freilegung der Armierung führen und Korrosionsbildung verursachen, andererseits aber auch Schutzmaßnahmen gegen Vandalismus und zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen durchgeführt werden müssen;

Nach Durchsicht der auf Grundlage einer spezialisierten Firma erstellten Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 76.990,60 € (ohne MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 24.02.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1 1. f), welcher u.a. besagt, dass Öffentliche Arbeitsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden dürfen, wenn die Bauleistungen aus technischen Gründen nur einem bestimmten Unternehmer anvertraut werden können;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die zur Sanierung des Trinkwasserbehälters SASSENVENN in ROCHERATH erstellte Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 76.990,60 € (ohne MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für die Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

## WIRTSCHAFT

### **Punkt 4. LEADER Programm der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 DÖRFER - 1 Zukunft: Genehmigung des Bewerbungsantrags für die Jahre 2014-2020 (D.K.Nr. 701.8)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.09.2014 über die Fortsetzung der Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Bewerbung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 und dieses LEADER Programm jährlich mit 1.200,00 € bis 2020 zu unterstützen;

In Erwägung, dass gemäß Vorgabe von Seiten der Wallonischen Region, der Antrag selbst durch die Gemeindegremien und die Gemeinderäte des LAG-Gebietes genehmigt werden muss;

Auf Grund der am 21.01.2015 erfolgten einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch den Verwaltungsrat der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“;

Nach Durchsicht der zugestellten Unterlagen in Bezug auf besagten LEADER-Antrag der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2014-2020;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium bereits am 27.01.2015 einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Wallonische Region darüber

hinaus zusätzlich noch einen Beschluss der jeweiligen Gemeinderäte verlangt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Antrag auf Bewerbung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer - 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 zu genehmigen;

**Artikel 2.** Sich auch weiterhin als Mitglied der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2014-2020 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen;

**Artikel 3.** Die Arbeit der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ auch für den Zeitraum 2014-2020 weiterhin mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € gemäß Ratsbeschluss vom 24.09.2014 zu unterstützen;

**Artikel 4.** Diesen Beschluss der LAG „100 Dörfer - 1 Zukunft“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 5. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an Frau Helga THOMAHSEN aus Hünningen (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Frau Helga THOMAHSEN, wohnhaft in Hünningen 206, 4760 BÜLLINGEN, einen 1.181 m<sup>2</sup> großen Wegeabspliss, angrenzend an die Parzelle Nr. 393b in der Flur D, Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN (im Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 29.10.2014 in blauer Farbe eingetragen), zum Preis von 35.430,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 14.11.2014, mit welchem der Geländepreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 29.10.2014;
- Einverständniserklärung von Frau Helga THOMAHSEN vom 19.01.2015;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen 1.181 m<sup>2</sup> großen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom

29.10.2014 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Parzelle Nr. 393b, in der Flur D, Gemarkung 4, Gemeinde BÜLLINGEN, gehörend Frau Helga THOMAHSEN;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an Frau Helga THOMAHSEN, wohnhaft in Hünningen 206, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 35.430,00 €;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

**Punkt 6. Entwidmung von zwei Wegeabschlüssen in HÜNNINGEN mit anschließendem Tausch mit Herrn Christian THISSEN gegen Geländeteilstücke in HÜNNINGEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)** Dieser Punkt wurde in Ermangelung einer beschlussreifen Akte vertagt.

#### RAUMPLANUNG

**Punkt 7. Kommunalen Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme der Basisakte und Zurkenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014 (D.K.Nr. 871.47)**

#### DER RAT;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜLLINGEN-BÜTGENBACH am Orte genannt „Domäne SCHWARZENBACH“;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2009 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (Gemischtes Gewerbegebiet = Zone d'activité économique mixte =ZAE);

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 10.01.2012 mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜTGENBACH, die Interkommunale SPI damit beauftragt hat, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013, mit welchem der Prinzipbeschluss über die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplanes, genannt „Ausdehnung des Gewerbegebietes Domäne SCHWARZENBACH“, im Hinblick auf eine Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, gefasst wurde und mit welchem der Gemeinderat sich mit der Bezeichnung des Studienbüros AUPA SPRL als Projektautor einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht des Schreibens der SPI vom 08.07.2014, mit welchem der Gemeinde die Basisakte für die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ zugestellt wurde;

In Erwägung, dass am 08.10.2014, um 18.00 Uhr, bezüglich dieser Akte eine vorherige Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde;

Nach Zurkenntnisnahme des Berichtes der vorherigen Informationsversammlung, in welcher die Anwesenden Fragen, Einwände, Ideen ... vorbringen konnten und in welcher ebenfalls darauf hingewiesen wurde, dass innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Datum der Versammlung schriftliche Reaktionen an die betroffenen Gemeinden oder an die SPI gerichtet werden könnten;

Nach Zurkenntnisnahme des Schreibens vom 17.10.2014, in welchem eine interessierte Bürgerin weitere Anregungen und zu beachtende Punkte anführt;  
Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die von der SPI am 08.07.2014 zugestellte Basisakte für die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“ wird angenommen;

**Artikel 2.** Der Bericht der vorherigen Informationsversammlung vom 08.10.2014, sowie das einzig eingetroffene diesbezügliche Schreiben einer interessierten Bürgerin werden zur Kenntnis genommen;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird der SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

#### **Punkt 8. Generalversammlung des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB): Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 172.205 und 624.13)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN einen Vertreter für die Generalversammlung des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) bezeichnen soll;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig, für die Generalversammlung des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) Frau Vroni COLLAS, Schöffin, als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN zu bezeichnen.

#### **Punkt 9. Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz LÜTTICH: Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 172.205 und 641.11)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN noch keinen Vertreter für die Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz LÜTTICH bezeichnet hat;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**BESCHLIESST** einstimmig, für die Generalversammlung des Tourismusverbandes der Provinz LÜTTICH Herrn Reinhold ADAMS, Ratsmitglied, als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN zu bezeichnen.

#### **Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Januar 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

*Die Ratsmitglieder MIESEN, STOFFELS und PFLIPS stimmen nicht über diesen Tagesordnungspunkt ab;*

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATIONEN**

- 1. Frau Martina PALM (Liste WIRTZ): Frage:** Ein Rundschreiben wurde in Bezug auf die Meldung von Hunden zugestellt. Was passiert wenn die Meldung nicht erfolgt? Was geschieht wenn die Hunde frei herumlaufen bzw. nicht an der Leine geführt werden? **Antwort:** Generell war dieses Rundschreiben ein Anliegen der Gemeinde und der Polizeidienste. Die Gemeinde ist für die Meldung der Hunde und für die Hundesteuer zuständig. Die lokale Polizei ist für die repressiven Maßnahmen kompetent. Es besteht eine Meldepflicht, sodass die Erhebung einer Hundesteuer erfolgen kann. Das Kollegium geht davon aus, dass nicht alle Hunde gemeldet werden. Bei Nichtmeldung und im Fall der Kenntnis einer besteuerebaren Grundlage wird die Prozedur der Besteuerung von Amtswegen veranlasst. Bei frei laufenden Hunden sollen die Bürger dies der lokalen Polizei mitteilen, welche dann protokollieren bzw. den Hund einfangen und zum Tierheim bringen kann.
- 2. Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Wie viele leerstehenden Wohnungseinheiten gibt es im Zentrumsort BÜLLINGEN? Welche Maßnahmen hat die Gemeinde in den letzten 6 Monaten unternommen, um die Situation zu verbessern? Und welche konkreten Schritte sind in den nächsten Monaten vorgesehen? **Antwort:** Wir wissen nicht wie viele Wohnungen leer stehen. Die Gemeinde wird sich nicht um leerstehende Privatwohnungen kümmern, sondern lediglich um die Wohnungen die der Gemeinde gehören. In der Gemeinde gibt es eine Sanierungs- und eine Bauprämie, welche zur Förderung des Wohnraums als ausreichend gewertet werden.